SATZUNG

§ 1 Name

(1) Unter dem Namen "Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungshilfe e. V." wurde ein Verein mit dem Sitz in Köln errichtet.

(2) Der Verein „Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungshilfe e. V.“ erhält den neuen Namen „AGIAMONDO e. V.“

(3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Aufgabe

(1) Der Verein ist der zentrale Fachdienst für alle Fragen der personellen Entwicklungshilfe im Rahmen des Beitrages der katholischen Kirche in der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe.

(2) Sein Ziel ist, diesen kirchlichen Beitrag durch die Vermittlung von Fachkräften als Entwicklungshelfer*innen im Sinne einer umfassenden Bildungshilfe für die Entwicklungsländer zu unterstützen und zu ergänzen.

(3) Seine Aufgabe ist es,
- fachlich und charakterlich geeignete Fachkräfte für den Entwicklungsdienst zu gewinnen und auszuwählen,
- sie für diesen Dienst durch gezielte pädagogische Maßnahmen in geeigneter Weise vorzubereiten,
- für die Vertragsvermittlung zu sorgen,
- sie während der Vorbereitungszeit und während des Entwicklungsdienstes nach den gesetzlichen, vertraglichen und persönlichen Erfordernissen zu betreuen, zu unterstützen und für ihre soziale Sicherung zu sorgen;
- sowie für ihre Fortbildung und Weiterbildung während des Entwicklungsdienstes und Rückgliederung nach Beendigung des Entwicklungsdienstes besorgt zu sein.

(4) Darüber hinaus stellt der Verein seine Erfahrungen und sein Fachwissen aus der personellen Entwicklungshilfe im Sinne einer zentralen Service- und Beratungsstelle kirchlichen Trägern zur Verfügung.

(5) Der Verein unterhält eine zentrale Geschäftsstelle mit Vorbereitungsstätte.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

(2) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Auszahlung geleisteter Beiträge oder auf Anteile am Vereinsvermögen.

§ 4 Grundordnung des kirchlichen Dienstes

Der Verein wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlichten Fassung an.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins sind natürliche Personen. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

(2) Je ein Mitglied wird benannt von:
Bischöfliche Aktion Adveniat
Bischöfliches Hilfswerk MISEREOR
Bund der Deutschen Katholischen Jugend
Bundesverband der Katholischen Arbeitnehmerbewegung
Deutsche Ordensoberenkonferenz (DOK)
Deutscher Caritasverband
Deutsche Kommission Justitia et Pax
Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg
Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands
Katholische Landjugend-Bewegung Deutschlands
Katholische Landvolkbewegung
Katholischer Deutscher Frauenbund
Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e. V.
Kolpingwerk-Deutscher Zentralverband
Missio Aachen/München
Missionsärztliches Institut
Pax-Christi-Bewegung
Renovabis
Zentralkomitee der deutschen Katholiken

(3) Der Verein soll nicht mehr als 25 Mitglieder haben. Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Mindestens zwei der weiteren Mitglieder sollen Rückkehrer*innen von AGIAMONDO sein.

(4) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der*dem Vorsitzenden.

(5) Mitglieder, deren Aufnahme in den Verein gemäß § 6, Abs. 2 erfolgt, verlieren ihre Mitgliedschaft, wenn der Verband oder die Institution der*dem Vorsitzenden schriftlich anzeigen, dass das Mitglied nicht mehr als beauftragt anzusehen ist.

(6) Mitglieder, deren Aufnahme in den Verein gemäß § 6, Abs. 3 erfolgt, verlieren ihre Mitgliedschaft nach Ablauf von drei Jahren.

(7) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Der*dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gegenüber mündlich oder schriftlich zu äußern.

(8) Die Vertretung eines Mitgliedes in der Mitgliederversammlung ist zulässig; die Vertretungsanzeige soll schriftlich erfolgen.

§ 7 Organe

(1) Die Mitgliederversammlung

(2) Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung (MV) bestimmt die Richtlinien der Arbeit des Vereins. Sie wählt den Vorstand, nimmt den jährlichen Bericht des Vorstandes und der Geschäftsführung entgegen und beschließt insbesondere über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung, über Beiträge der Mitglieder, über Änderungen der Satzung, die Geschäftsordnung der Vereinsorgane, sowie die Auflösung des Vereins.

(2) Die MV tritt mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr zusammen (ordentliche MV). Sie wird von der*vom Vorsitzenden oder, falls diese*r verhindert ist, von der*dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden. Die Einladung der MV hat spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Beschlüsse der MV können im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

(3) Eine außerordentliche MV kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragen.

(4) Die MV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Die MV fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen: Stimmenthaltungen werden als abgegebene Stimmen gewertet.

(5) Über die Beschlüsse der MV wird von der Geschäftsleitung ein von der*dem Leiter*in der Versammlung unterzeichnetes Protokoll angefertigt, das den Mitgliedern umgehend zuzusenden ist.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand leitet den Verein, bestellt die Geschäftsführer*innen und erfüllt alle Aufgaben, die dem Verein nach Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung obliegen, soweit sie nicht der MV vorbehalten sind.

(2) Der Vorstand besteht aus der*dem Vorsitzenden, der*dem stellvertretenden Vorsitzenden und höchstens drei weiteren Mitgliedern. Sie*er wird alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt; ihr*sein Amt endet mit der nächsten gültigen Wahl.

(3) Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sollen die Leistungen und Interessen der Mitglieder in angemessener Weise berücksichtigt werden.

(4) Die*der Vorsitzende gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Ist die*der Vorsitzende verhindert, so tritt an ihre*seine Stelle die*der stellvertretende Vorsitzende. Eine Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

(5) Der Vorstand wird von der*dem Vorsitzenden oder, falls diese*dieser verhindert ist, von der*dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden. Die Einladung des Vorstandes soll spätestens 7 Tage vor Beginn der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. In dringenden Fällen kann die*der Vorsitzende oder, falls diese*dieser verhindert ist, die*der stellvertretende Vorsitzende, diese Frist abkürzen.

Beschlüsse des Vorstandes können im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

(6) Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn wenigstens zwei Mitglieder des Vorstandes dieses unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragen.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder des Vorstandes, unter ihnen eine*r der beiden Vorsitzenden, anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen werden als abgegebene Stimmen gewertet.

(8) Über die Beschlüsse des Vorstandes fertigt die Geschäftsleitung ein Protokoll an, das den Mitgliedern des Vorstandes umgehend zuzusenden ist.

§ 10 Geschäftsführung

Die*der Geschäftsführer*in leitet die zentrale Geschäftsstelle mit Vorbereitungsstätte und führt die Geschäfte des Vereins auf der Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, der Satzung und der Geschäftsordnung, sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Sie*er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes teil.

§ 11 Beirat

Zu seiner Beratung kann der Vorstand einen ständigen Beirat berufen, der nach Maßgabe der dafür erlassenen Geschäftsordnung arbeitet. Ihm sollen auch Rückkehrer*innen angehören.

§ 12 Virtueller Raum

(1) Einberufung von Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung
Digitale Einladungen zur Mitgliederversammlung und zu Vorstandssitzungen sind zulässig. Die Einladungen erfolgen ansonsten nach Maßgabe der aktuell gültigen Geschäftsordnung.

(2) Online-Mitgliederversammlung/Online-Vorstandssitzung
Mitgliederversammlungen und Online-Konferenzen über einen Internetkonferenzraum sind grundsätzlich zulässig. Für die Einladung gelten die satzungsmäßigen Fristen. Der Zugang, die Zugangskontrolle und die Teilnehmeridentifizierung sind angemessen sicherzustellen.

(3) Online-Wahlen
Wahlen sind grundsätzlich digital zulässig. Die AGIAMONDO Wahlordnung in der jeweils aktuellen Fassung bestimmt die näheren Regelungen.

(4) Veröffentlichungen und Bekanntmachungen
erfolgen auf der Website/Homepage des Vereins als offiziellem Organ.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die absolute Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Der Antrag auf Auflösung muss in der schriftlich mitgeteilten Tagesordnung genannt sein.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt vorhandenes Vermögen des Vereins an den Bischöfliches Hilfswerk MISEREOR e. V. oder dessen Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke nach Möglichkeit im Sinne der bisherigen Vereinszwecke, zu verwenden haben.

Köln, am 20. Juni 2022

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 03.11.1960.
Geändert in § 7, Abs. 1 von der Mitgliederversammlung am 19.01.1968.
Geändert und ergänzt in §§ 2, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 von der Mitgliederversammlung am 09.05.1973.
Geändert in § 3, Abs. 1 von der Mitgliederversammlung am 19.06.1984.
Geändert in § 2, Abs. 4 und Abs. 5, § 5, Abs. 2 von der Mitgliederversammlung am 04.06.1991.
Geändert in § 5, Abs. 2 und Abs. 3 und § 9 von der Mitgliederversammlung am 29.06.2000.
Geändert und ergänzt in § 4, § 6 Abs. 2. Die §§ 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12 verschieben sich jeweils um eine Ziffer von der Mitgliederversammlung am 24. Juni 2013.
Geändert in § 1, Abs. 2 von der Mitgliederversammlung vom 4. Juli 2019.
Ergänzt um § 12 (neu). Der § 12 (alt) verschiebt sich um eine Ziffer von der Mitgliederversammlung am 20. Juni 2022.



Dr. Markus Demele
Vorstandsvorsitzender



Thomas Antkowiak
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender